Landgericht Osnabrück

- 3204 E LG -
ÄB 02/23

Beschluss

A.

Ziff. B. II.2 der Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2023 wird zu Randnummer 69 wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit wie folgt neu gefasst:

9. Strafkammer

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt worden sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesene Sachen erster Instanz eines anderen Gerichts.
d) Sonderzuständigkeit: Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO.
e) Sonderzuständigkeit: Berufungen in Sachen, welche nach vorangegangenen Urteilen der 5., 7., 13., 14., 16. und 22. Strafkammer zum wiederholten Mal aufgehoben und von einem Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden. Handelt es sich bei der wiederholt zurückverwiesenen Sache um ein Urteil einer Jugendkammer, wird die 9. Strafkammer als Jugendkammer nach § 41 JGG und in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG tätig.

B.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen und wegen der Abordnung des Richters am Amtsgericht Ratering an das Landgericht und der Richterin Kormann an das Amtsgericht Nordhorn wird der Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg im Jahr 2023 für die Wochen vom 06.01.-12.01.2023 und vom 03.02.-09.02.2023 wie folgt neu gefasst:

Woche	Amtsgericht	Bereitschaftsrichter*in	Vertreter*in
06.01. – 12.01.2023	**Nordhorn**	**Rieger**	**de Leve**
03.02. – 09.02.2023	**Nordhorn**	**Kormann**	**de Leve**

Osnabrück, den 30.12.2022

Dr. Veen
Albrecht
Dr. Frommeyer
Fuchs
Dr. Höcherl
Janssen
Dr. Paul
Dr. Mahret
Dr. Winkelsträter